

Natur- und Umweltschutzpolitische Leitlinien

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.

Erste Auflage 1998 • Redaktionell überarbeitet 2005

Vorwort

Die neuen Natur- und Umweltschutzpolitischen Leitlinien der LNU sind am 16.5.98 im Jugendhof des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV) in Arnsberg von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit großer Mehrheit verabschiedet worden. Damit werden sie zur Grundlage für die Arbeit des Vorstandes und all jener, die im Namen der LNU Erklärungen und Stellungnahmen abgeben. Allen Mitgliedsverbänden und deren Mitgliedern geben die Natur- und Umweltschutzpolitischen Leitlinien eine Orientierungshilfe und Informationen darüber, welche Positionen zu Fragen des Natur- und Umweltschutzes und damit zusammenhängenden Sachbereichen in einem langen demokratischen Prozess erarbeitet und mehrheitlich vertreten wurden. Dieser Prozess begann im Dezember 1996 mit einem Rundbrief des Vorstandes an die Mitglieder, in dem diese zur Stellungnahme zu den alten Leitlinien der LNU aus dem Jahre 1992 aufgefordert wurden. Die Reaktionen darauf bildeten die erste Arbeitsgrundlage für einen LNU-internen Arbeitskreis, der in 10 Sitzungen im Jahre 1997 einen umfassenden neuen Entwurf der Leitlinien erarbeitete. Dieser Entwurf wurde den Mitgliedsverbänden der LNU im Dezember 1997 zur erneuten Stellungnahme zugeschickt. Die daraufhin eingegangenen 222 Änderungsanträge wurden in insgesamt vier LNU-Mitgliederversammlungen im Frühjahr 1998 diskutiert und beraten und führten im Ergebnis zu dem nachfolgenden Text.

Inhaltsverzeichnis

1	Verbandspolitik	2
2	Wirtschaft	2
3	Energie	3
4	Abfallvermeidung	4
5	Raumordnung und Verkehr	5
6	Naturschutz und Landschaftspflege	7
7	Schutz historischer Kulturlandschaften	8
8	Landwirtschaft	9
9	Gewässer	10
10	Fischerei	11
11	Wald und Forstwirtschaft	11
12	Jagd	13
13	Umwelterziehung und Umweltbildung	14
14	Erholung in der freien Landschaft	15

1 Verbandspolitik

1.1 Die LNU ist ein unabhängiger und überparteilicher Verband, der den Zielen des Natur- und Umweltschutzes verpflichtet ist.

1.2 Da die Natur nicht für sich selbst sprechen und eintreten kann, versteht sich die LNU als ihr Anwalt und vertritt ihre Belange in der Öffentlichkeit. Somit setzt sie sich zugleich auch für die Rechte künftiger Generationen ein, die in der Eingriffsplanung und im Ressourcenverbrauch häufig unberücksichtigt bleiben. In diesem Sinne wirken auch ihre Mitgliedsorganisationen und die Vertreter der LNU in den Gremien und Beiräten.

1.3 Die LNU betreibt Öffentlichkeitsarbeit und sucht das Gespräch sowie die konstruktive Auseinandersetzung mit politischen Entscheidungsträgern, Verwaltungen und Behörden sowie anderen gesellschaftlichen Gruppen.

1.4 Die LNU unterstützt politische und gesellschaftliche Kräfte, wenn deren Aktivitäten den Wandel zu naturerhaltenden und naturfördernden Lebens- und Umweltverhältnissen vorantreiben. Sie kooperiert eng mit den übrigen Natur- und Umweltschutzverbänden und ist Mitglied im Deutschen Naturschutzring.

1.5 Die LNU arbeitet zusammen mit jenen, die die Verbundenheit der Menschen mit ihrer Heimat, die Bewahrung unseres Naturerbes und eine schonende, naturverträgliche und nachhaltige Nutzung der Umwelt im Sinne der Agenda 21 fördern.

1.6 Zur wirkungsvollen Ausübung ihrer Funktion als Anwalt der Natur fordert die LNU die Einführung der Verbandsklage für nach § 29 BNatSchG anerkannte Verbände. Die Zusammensetzung der Landschaftsbeiräte ist zu Gunsten des Naturschutzes zu ändern; gleichzeitig ist die Vertretung der Belange von Heimatpflege und Erholung in der freien Landschaft in angemessener Weise sicherzustellen.

1.7 Die LNU fasst als Dachverband 77 Vereine und Verbände mit rund 300.000 Mitgliedern zusammen. Im Sinne der Agenda 21 (Rio de Janeiro 1992) arbeitet sie mit den Mitgliedsorganisationen an den Wegen

und Instrumenten, die den grundlegenden ökologischen Wandel zu einer nachhaltigen, zukunftsfähigen Wirtschafts- und Lebensweise vorantreiben.

2 Wirtschaft

2.1 Die Bewohner Europas verbrauchen weitaus mehr Energie und Rohstoffe als es ihrem Anteil an der Weltbevölkerung entspräche. Es sind die industrialisierten Staaten des Nordens, deren Wirtschaftsweise und Konsum die Vorräte der Erde plündern und das Erdklima bedrohen. Der materielle Wohlstand in diesen Ländern geht zu Lasten der Dritten Welt, zukünftiger Generationen sowie des Naturhaushaltes, auf dessen Stabilität und Reichtum alle Menschen angewiesen sind.

2.2 Eine zukunftsfähige und ökologisch verantwortbare Wirtschaft muss den Verbrauch von Energie und Rohstoffen drastisch reduzieren, Abfälle, Emissionen und den Flächenverbrauch minimieren und Möglichkeiten zur Flächenentsiegelung und -rückgewinnung nutzen.

2.3 Ökologie und Ökonomie dürfen nicht länger gegeneinander ausgespielt werden. Insbesondere sollten alternative Wirtschaftsformen gefördert werden, um durch Erhalt und Verbesserung ökologischer Standards nach Möglichkeit neue Arbeitsplätze zu schaffen.

2.4 Es ist festzustellen, dass es nicht der Natur- und Umweltschutz war, der zur bislang größten Arbeitslosigkeit in der Geschichte unserer Republik geführt hat, sondern das bisherige, weitgehend ökologischen Prinzipien zuwiderlaufende Handeln der Gesellschaft. Tatsächlich ist ein wesentlicher Grund die Substitution menschlicher Arbeit durch nicht regenerierbare Ressourcen. Die LNU stellt sich keineswegs gegen humanisierenden technischen Fortschritt, wohl aber gegen solchen, der ökologische und daraus folgende soziale Probleme immer weiter verschärft. Sie fordert von den Entscheidungsträgern auf allen Ebenen (von den Kommunen bis hin zur EU), ordnungspolitische Parameter zu setzen, die die zivilisatorische Evolution in eine zukunftsfähige Richtung leiten und dies nicht nur in NRW.

2.5 Insbesondere fordern wir:

- ▷ falsche Maßstäbe der Wirtschaftspolitik, insbesondere das derzeitige Verständnis des Bruttosozialprodukts und des Wirtschaftswachstums durch solche zu ersetzen, die die Kosten des Wachstums und der Umweltzerstörung berücksichtigen und soziale, ökologische und ökonomische Faktoren ausgewogen bewerten;
- ▷ gesunde Lebensbedingungen und eine hohe Umweltqualität als entscheidende Standortfaktoren für die Zukunft anzuerkennen und auch durch entsprechende Wirtschaftsweise zu fördern;
- ▷ den Umwelt- und Naturverbrauch steuerlich zu belasten und die menschliche Arbeit in gleichem Maße zu begünstigen, damit durch "falsche Preise" verursachte Naturzerstörung und Ressourcenverbrauch gemindert und die Massenarbeitslosigkeit samt ihrer sozialen Folgen verringert werden;
- ▷ den Abbau von Sand, Kies und Kalk stark zu reduzieren durch konsequente Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Einsparung von Baustoffen wie a) konsequente Verwendung von Ersatzstoffen (Recyclingmaterial), b) sparsamen Einsatz von Baustoffen (z.B. Wiedernutzung brachstehender Gebäude), c) konsequenten Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen (insbesondere Holz) sowie d) Überarbeitung von Bauvorschriften und Normen;
- ▷ sicherzustellen, dass es im Zuge der Globalisierung der Märkte nicht zur Verlagerung umweltbelastender Produktionsweisen und damit zu verstärkten Schäden an Natur und Landschaft in anderen Staaten kommt;
- ▷ sachgerechte Stoff- und Ökobilanzen sowie öffentliche Umweltberichte für Betriebe, Produkte und Regionen aufzustellen;
- ▷ eine Wirtschaftsförderungs- und Strukturpolitik einzuführen, die auf Umweltvorsorge basiert und die umweltverträglichsten Produkte und Verfahren begünstigt.

3 Energie

3.1 Die Diskrepanz zwischen den Beschlüssen von Rio sowie anderen Verlautbarungen der Regierungen einerseits und der Wirklichkeit andererseits zeigt, dass die Klimapolitik, die weitgehend zugleich Energiepolitik ist, bei weitem nicht genügend ernst genommen wird. In diesem Zusammenhang zeigen sich intensive Verkopplungen und Zielkonflikte mit der Wirtschaftspolitik. Diese Zielkonflikte lassen sich aber mildern, wenn die Wirtschaftspolitik sich nach dem Prinzip der Nachhaltigkeit ausrichtet. Die LNU verkennt nicht, dass der aktuelle Handlungsspielraum eingeengt ist, verlangt dennoch um so mehr ein energisches Umsteuern auf allen Handlungsebenen. Energiepolitik ist ein entscheidender Schlüsselsektor zur Erhaltung der Zukunftsfähigkeit; vor allem sie bestimmt, inwieweit die Wirtschaft überhaupt umweltfreundlich agieren kann.

3.2 Im einzelnen fordert die LNU folgende Veränderungen an den Rahmenbedingungen:

- ▷ Für den Energieanbieter muss die Aktivierung von Einsparpotentialen (z.B. Einsatz von Blockheizkraftwerken, energietechnische Sanierung und Wärmedämmung von Gebäuden) attraktiver gemacht werden als hoher Energieverbrauch.
- ▷ Für die Verbraucher (auch für öffentliche Institutionen) sind Sparanreize durch entsprechende Tarifgestaltung so zu vergrößern, dass Minderverbrauch in vollem Umfang belohnt wird.
- ▷ Anreizsysteme müssen die Entwicklung regenerativer Energien und Einsparungsinvestitionen solange unterstützen, wie die Preise der Energieträger noch nicht, die ökologische Wahrheit ausdrücken. Die Wirksamkeit ökonomischer Anreize zeigt sich am Beispiel der Windenergie.
- ▷ Eine ökologische Steuerreform muss zu einer schrittweisen Verteuerung der fossilen Energieträger führen. Damit würden einsparende und alternative Techniken sofort ohne Bürokratie und Subventionen wirtschaftlich. Eine solche Steuerreform ist mit Entlastungen z.B. bei den Lohnnebenkosten zu

koppeln; sie löst zweifellos einen beschäftigungsintensiven Innovationsschub aus.

- ▷ Auf eine Ausweitung des Braunkohlentagebaues ist zu verzichten, da dieser sich klimapolitisch kontraproduktiv auswirkt und zu massiver Heimat- und Landschaftszerstörung führt. Obendrein behindert die Erhaltung von Überkapazitäten im Stromangebot die Realisierung des Einsparpotentials.

3.3 Weiterhin wird der Einsatz von Kernenergie als unverantwortbar gegenüber lebenden und künftigen Generationen betrachtet. Die LNU fordert einen Verzicht auf Nutzung der Kernenergie und auf Lagerung und Wiederaufarbeitung von radioaktiven Stoffen. Es muss den Menschen auch von Seiten der Landesregierung vermittelt werden, dass der Preis, der für eine rechtzeitige Umstrukturierung zu zahlen ist ("sanfte Regelung"), sehr viel geringer ist als der, der bei einer naturgesetzlich zu erwartenden Notlage aufzubringen wäre ("harte Regelung"), bei der kaum noch oder gar keine Steuerungsmöglichkeiten mehr bestünden.

3.4 Der zu erwartende Wettbewerb am Energiemarkt darf nicht zur weiteren Verdrängung der Landschaft führen. Vorhandene Trassen sind unter den Wettbewerbern aufzuteilen. Verdrängungen sind soweit technisch möglich und umweltverträglich durch Verkabelung zu ersetzen.

3.5 Die Nordwanderung des Steinkohlenbergbaus ist unter Berücksichtigung von Ressourcenschonung, Natur- und Umweltverträglichkeit kritisch zu überdenken. Die Planungsprozesse sind unter Einbeziehung der anerkannten Naturschutzverbände in einem frühzeitigen Stadium transparent zu gestalten.

3.6 Bei der Förderung regenerativer Energien müssen Konflikte zwischen Umwelt- und Naturschutz vermieden werden, z.B. indem Windkraftanlagen nur außerhalb von Naturschutzflächen, ornithologisch bedeutsamen Gebieten, das Landschaftsbild prägenden Bereichen etc. errichtet werden und indem auf Kleinwasserkraftwerke verzichtet wird, die eine wesentliche Beeinträchtigung von Fließgewässern bei vergleichsweise geringer Energiegewinnung bedeuten.

4 Abfallvermeidung

4.1 Die Abfallproblematik im weitesten Sinne (feste, flüssige und gasförmige Substanzen) muss als Herausforderung von existentieller Bedeutung erkannt und angegangen werden! Ein hohes Abfall- und Abwasser-aufkommen bedeutet Rohstoff- und Energieverschwendung. Der Anteil giftiger, z.T. langlebiger Stoffe aus den Wirtschaftskreisläufen, darunter der Abfall- und Verwertungswirtschaft, belastet Luft, Boden und Wasser und damit unsere natürlichen Lebensgrundlagen.

4.2 Die LNU fordert die Minimierung der Schadstoffpotentiale und des Stoffdurchsatzes bereits auf den Ebenen des Produzierens und Konsumierens. Sie hält diesen Weg für die nachhaltigste Form des Ressourcenschutzes und des Schutzes vor Schadstoffbelastung.

4.3 Um diese volkswirtschaftliche wie ökologische Belastung zu vermindern, reichen die abfallwirtschaftlichen Instrumente allein nicht aus. Sie führten bisher zu einer Verlagerung der Abfallströme. Vermeidungserfolge wurden durch vermehrten Konsum überkompensiert. Der an sich richtige Grundgedanke der Verwertung / Verwendung von Produkten und Abfallstoffen wurde durch "Scheinverwertung" und "Umweltdumping" diskreditiert. Eine nachhaltige Umsteuerung kann nur gelingen, wenn der Preis für Primärenergie und -rohstoffe ihrer Knappheit entspricht.

4.5 Die Abfallwirtschaft mit dem Ziel einer möglichst vollkommenen Kreislaufwirtschaft muss daher im Rahmen einer ökologischen Steuerreform und durch wenige wirksame, ordnungspolitische Rahmenbedingungen sicherstellen, dass

- ▷ langlebige und reparaturfreundliche Produkte sowie abfall- und emissionsarme Produktionsweisen gefördert und umgesetzt werden;
- ▷ eine Wiederverwendung von Produkten oder deren Teilen bevorzugt wird;
- ▷ durch Reduzierung der Stoffvielfalt und Vermeidung von Verbundstoffen die Neubildung von Schadstoffen (z.B. Dioxin) in Verwertungs- und Behandlungsprozessen vermieden sowie ein sortenreines Recycling ermöglicht wird;

- ▷ radioaktiv kontaminierte Stoffe nicht wiederverwertet werden;
- ▷ der Einsatz von PVC und anderen problematischen Produkten der Chlorchemie generell in allen Bereichen soweit wie möglich eingeschränkt wird;
- ▷ Einwegverpackungen durch Mehrwegsysteme ersetzt werden;
- ▷ Eigenkompostierung von organischem Material gefördert, die Biotonne flächendeckend eingeführt und dezentrale Kompostanlagen eingerichtet werden; Kompost sollte als Bodenverbesserungsmittel in der Landwirtschaft sowie im Garten- und Landschaftsbau unter Beachtung der Gütevorschriften der Bundes-Gütegemeinschaft Kompost eingesetzt und nicht auf Deponien verbracht werden;
- ▷ sortenreine Wertstoffe aus Bauabfällen (Steine, Metall etc.) zurückgewonnen werden (Einführung eines Gebäudepasses).

4.6 Müllverbrennung als thermische Vorbehandlung oder energetische Nutzung birgt die Gefahr der Freisetzung neuer zusätzlicher Schadstoffe und wirkt den Bemühungen einer Abfallvermeidung entgegen. Soweit eine Behandlung vor der Deponierung nötig ist, sollte Müllverbrennung nicht eingesetzt werden, wenn Verfahren zur Verfügung stehen, die schadstoffärmer und energetisch günstiger arbeiten.

5 Raumordnung und Verkehr

5.1 Ziel der Raumordnung und Landesplanung muss es sein, keine weiteren Freiräume zu verbrauchen und die verschiedenen Lebensbereiche (Wohnen, Arbeiten, Einkaufen, Erholen usw.) zur Reduzierung der Mobilitätszwänge und des Verkehrs wieder in einen engeren räumlichen Zusammenhang zu bringen.

5.2 Der Freiraumschutz muss in den Gebietsentwicklungsplänen eine höhere Bedeutung haben. Bei der landesplanerischen Anpassung von Planungen müssen die Bezirksregierungen dem Erhalt der freien Landschaft

gem. Landesentwicklungsplan (LEP) Priorität einräumen. Hierzu wird eine Regional- und Raumordnungspolitik gefordert, die die Natur schont und die Eigenkräfte der Regionen stärkt, ohne die gleichförmige Ausstattung aller Orte und Regionen mit umweltbelastenden Verkehrswegen und flächenbeanspruchenden Infrastruktureinrichtungen anzustreben. Bei jeglicher Überplanung von Flächen auch im Innenbereich ist dafür zu sorgen, dass Eingriffe in Natur und Umwelt vermieden bzw. minimiert werden. Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen und zwar im Außen- wie im Innenbereich. Die einer solchen Vorgehensweise entgegenstehenden Regelungen in den sogenannten Beschleunigungsgesetzen sind entsprechend zu ändern.

5.3 Die LNU begrüßt den neuen LEP NRW, vor allem weil er sich eindeutig zu einer nachhaltigen Entwicklung bekennt, dem Schutz des Freiraums vorrangige Bedeutung einräumt und ein landesweites Biotopverbundsystem in seinen Grundzügen festlegt. Abgelehnt wird allerdings die weitere Darstellung der Gebiete für Großvorhaben (die ehemaligen LEP-VI-Flächen). Außerdem muss im LEP festgeschrieben werden, dass die Gebiete für den Schutz der Natur tatsächlich Naturschutzgebiete werden sollen. Eingriffe dürfen auf diesen Flächen nicht stattfinden.

5.4 Die LNU setzt sich dafür ein, dass ein mit den Naturschutzverbänden abgestimmtes Landschaftsprogramm auf Landesebene nach jahrelanger Bearbeitungszeit jetzt endlich verabschiedet wird. In einer weiteren Stufe sind dann auch eigenständige Landschaftsrahmenpläne für die Ebenen Regionalplanung / Gebietsentwicklungsplanung zu entwickeln. Im Zuge der nächsten Novellierung des Landschaftsgesetzes sollte daher der Gesetzgeber für die Landesebene ein Landschaftsprogramm, für die regionale Ebene den Landschaftsrahmenplan und für den baulichen Innenbereich den Grünordnungsplan verbindlich einführen, damit auch in Nordrhein-Westfalen nach dem Vorbild anderer Bundesländer für den Bereich der Landschaftsplanung ein Planungssystem existiert, welches mit dem System der räumlichen Gesamtplanung korrespondiert. Die LNU bekennt sich zur Landschaftsplanung. Sie fordert die Umsetzung der genehmigten Landschaftspläne und die zügige Erarbeitung der noch fehlenden Landschaftspläne.

5.5 In der Verkehrspolitik fordert die LNU Konzeptionen, die weniger Fläche benötigen, weniger Emissionen verursachen, weniger Energien und Ressourcen verbrauchen und den ÖPNV stärker fördern.

5.6 Statt an Einzellösungen zu arbeiten, müssen intensiver Konzeptionen und Strategien für den gesamten Verkehr der Zukunft umgesetzt werden. Hierzu ist eine weitreichende Umorientierung in vielen gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Bereichen, besonders auch zur Verkehrsvermeidung, erforderlich. In den Verkehrswege- und Straßenbedarfsplanungen wird statt einer einfachen Addition von Einzelprojekten eine integrierte Planung ganzer Systeme benötigt. Dazu gehören

- ▷ intermodale Programme (d.h. Planungen, die die Entwicklung der verschiedenen Verkehrsmittel auf Straße, Schiene, Wasser, Luft und deren Wechselwirkungen einbeziehen),
- ▷ landesweite und regionale Netzplanungen für die Straßen verschiedener Träger (deren Planungen, Kompetenzen und Finanzen zu diesem Zweck koordiniert werden müssen) und
- ▷ strategische Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) auch für die umfassenden Pläne und Programme (d.h. UVP nicht nur für Einzelprojekte, sondern auch schon für die weiträumigen und langfristigen planerischen Festlegungen in grobem Maßstab, z.B. für Verkehrswegepläne und Straßenbedarfspläne von Bund und Land).

5.7 Bis eine solche fortschrittliche und dazu noch sparsame Verkehrs-Umplanung vorliegt, ist ein mehrjähriger Verzicht auf größere Neubauten erforderlich.

5.8 Die LNU verlangt, zusammen mit den anderen anerkannten Verbänden an den Arbeiten zur Verkehrsplanung beteiligt zu werden, z.B. an dem UVP-Beitrag zum Landesstraßenbedarfsplan.

5.9 Das Bündel notwendiger Maßnahmen zur Entlastung von Mensch und Umwelt von den Auswirkungen des Verkehrs ist sehr vielfältig und umfasst unter anderem

- ▷ eine verursachergerechte Zuordnung des Ressourcenverbrauchs und der Umweltbelastung zu den Kosten des Straßen- und Luftverkehrs, insbesondere eine Änderung des Steuersystems, u.a. mit dem Ziel der Entwicklung energiesparender Technologien (erforderlich ist vor allem eine Erhöhung der Mineralölsteuer und eine europaweite Besteuerung des Flugbenzins);
- ▷ Anreize zur Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene, beispielsweise durch Einführung von Straßenbenutzungsgebühren für den Schwerlastverkehr und Einrichtung von Güterzugschnellfahrstrecken für den LKW-Transit;
- ▷ eine Bindung der Genehmigung neuer Güterverkehrszentren (GVZ) an eine stärkere Verlagerung der Güter von der Straße auf die Schiene;
- ▷ den wirkungsvollen Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und die Förderung seiner Wettbewerbsfähigkeit und der Attraktivität des Umweltverbundes (Bahn, Bus, Fahrrad, Fußgänger);
- ▷ eine stärkere Motivation der Pendler zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, u.a. auch durch finanziell-steuerliche Bevorzugung des Umweltverbundes statt einseitiger Förderung des motorisierten Individualverkehrs;
- ▷ den Verzicht auf Stilllegung von Schienenstrecken und die Reaktivierung bereits stillgelegter Strecken im Hinblick auf einen verbesserten ÖPNV (stillgelegte Bahntrassen sollen möglichst planungsrechtlich gesichert werden, um eine spätere Reaktivierung zu ermöglichen);
- ▷ die Schaffung sicherer Querungsmöglichkeiten über oder unter Verkehrswegen zum Schutz bodengebunden wandernder Tiere;
- ▷ den Verzicht auf eine Ausweitung von Verkehr und Landschaftsverbrauch durch zusätzliche große Freizeit- und Konsumeinrichtungen in der freien Landschaft wie z.B. Center-Parks, Safari-Parks.

6 Naturschutz und Landschaftspflege

6.1 Zu den zentralen Zielen des Naturschutzes im engeren Sinne gehören vor allem die Erhaltung der Artenvielfalt, (Biodiversität) und die Sicherung einer größtmöglichen Vielfalt natürlicher, naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume, die jeweils zahlreich vertreten sein sollten. Arten- und Biotopschutz lassen sich auf drei verschiedenen Wegen erreichen, und zwar durch

- ▷ umweltverträgliche, nachhaltige Landnutzung,
- ▷ Pflege, Gestaltung und ggf. auch Nutzung im Sinne eines Biotopmanagements und
- ▷ natürliche Sukzession und andere natürliche Prozesse in Naturentwicklungsgebieten.

6.2 In jedem Einzelfall muss abgewogen werden, auf welchem Wege die Ziele des Arten- und Biotopschutzes am besten erreicht werden können.

6.3 Es bedarf auf der gesamten genutzten Fläche einer umweltverträglichen Bewirtschaftung, die nötigenfalls durch Minderung der gegenwärtigen Nutzungsintensität oder durch deren Begrenzung erreicht, werden muss.

6.4 Unerlässlich ist eine moralische und finanzielle Inwertsetzung aller nur extensiv genutzten Flächen bis hin zu ungenutzten Ländereien, Restflächen oder Saumbiotopen in Stadt und Land, die zumindest von Fall zu Fall auch einer spontanen Sukzession zu überlassen sind. Es darf nicht zugelassen werden, dass ganze Landschaftsräume oder Teile davon als einzige Funktion nur noch die von agraren, forstlichen oder industriellen Produktionsflächen wahrnehmen. Stets muss die Multifunktionalität der Landschaft (Grundwasserneubildung, lufthygienische Wirkung, Lebens- und Erholungsraum des Menschen, Produktionsfläche, Lebensraum für wildwachsende Pflanzen und freilebende Tiere) gewährleistet sein.

6.5 Dieser Aspekt ist nicht zuletzt auch bei der Folgenutzung zuvor agrar genutzter oder industriell überformter Sekundärbiotope, wie z.B. Industriebrachen,

Steinbrüche etc. zu berücksichtigen. Auch im Innenbereich der Siedlungen gibt es naturnahe und für den Naturschutz wertvolle Flächen, wie öffentliche Grünflächen, Friedhöfe, private Parks und Brachflächen mit schützenswerten Biotopen. Auch sie müssen bewertet, gesichert, gepflegt, weiterentwickelt und soweit wie möglich miteinander vernetzt werden. Besonders in den Übergangsbereichen zwischen den bebauten Gebieten und den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen haben sich für die Pflanzen- und Tierarten wertvolle Rückzugsräume entwickelt, die einer besonderen Aufmerksamkeit und eines gezielten Schutzes bedürfen. Der Wert dieser Räume ist darin begründet, dass sich hier in unmittelbarer Nachbarschaft vieler Menschen infolge der extensiven oder fehlenden Nutzung besonders naturnahe Lebensräume (alte Baumbestände, Obstkämpfe, Farngesellschaften auf Mauern usw.) entwickelt haben.

6.6 Insgesamt geht es auf der gesamten Fläche um die Sicherung dauerhaft funktionsfähiger Ökosysteme, in denen eine nachhaltig wirtschaftende Gesellschaft Perspektiven einer menschenwürdigen Zukunft findet, aber auch eine größtmögliche Zahl von Tier- und Pflanzenarten die erforderlichen Existenzbedingungen.

6.7 Dennoch reicht all das allein nicht aus, um die raumspezifische Vielfalt an Arten und Lebensgemeinschaften, an Biotopen und Ökosystemen ungeschmälert in die Zukunft hinüberzuretten. Zusätzlich bedarf es eines Flächennaturschutzes, der die Pflege und Entwicklung sowie die erforderliche Vergrößerung und Vermehrung solcher Gebiete sichert, in denen der Naturschutz Vorrang vor allen anderen Nutzungen hat. Besonders wichtige Forderungen zur Realisierung des notwendigen Biotop- und Artenschutzes sind:

- ▷ die Umsetzung eines mit den Naturschutzverbänden abgestimmten Landschaftsprogramms;
- ▷ die Ausweisung von 10 bis 15 % der Landesfläche als Vorranggebiete für den Naturschutz (dazu müssen auch Naturentwicklungsgebiete ohne weitere Nutzung gehören);
- ▷ die Optimierung der vorhandenen Schutzgebiete in Größe, Abgrenzung, Vernetzung und Pflege vor

allem im Rahmen einer Betreuung und Kontrolle durch fachkundige Institutionen, wie z.B. Biologische Stationen und Vereine und Personen des ehrenamtlichen Naturschutzes, dazu gehört auch die Optimierung von Naturschutzverordnungen;

- ▷ der beschleunigte Abschluss der anstehenden und laufenden NSG- Unterschutzstellungsverfahren mit Verordnungen, die sicherstellen, dass die jeweiligen Schutzziele auf der gesamten zu schützenden Fläche erreicht werden;
- ▷ die Überführung der Kernbereiche schutzwürdiger oder entwicklungsfähiger Gebiete in das Eigentum der öffentlichen Hand oder einer anderen dafür geeigneten Initiative;
- ▷ die Widmung geeigneter Flächen der öffentlichen Hand für den Naturschutz;
- ▷ die Ausweitung des Vertragsnaturschutzes (Leistungs- bzw. Extensivierungsverträge) in der Agrarlandschaft und im Wald unter der Bedingung, dass
 - a) der Vertragsnaturschutz nicht an die Stelle notwendiger ordnungsrechtlicher Schutzvorschriften tritt,
 - b) das Schutzziel mit anderen Mitteln weiterverfolgt wird, wenn es mit Mitteln des Vertragsnaturschutzes nicht erreichbar ist,
 - c) die erforderlichen Nutzungsrestriktionen sich ausschließlich an den Erfordernissen des Naturschutzes orientieren,
 - d) das Instrument des Vertragsnaturschutzes so fortentwickelt wird, dass ein dauerhafter Schutz gewährleistet wird und
 - e) die anerkannten Naturschutzverbände rechtzeitig in fachlichen Fragen beteiligt werden;
- ▷ die Erfassung der geschützten Biotope gem. § 62 LG NW innerhalb von 3-4 Jahren;
- ▷ die Ausweisung aller geeigneten militärischen Übungsplätze als Vorrangflächen für den Naturschutz;

- ▷ eine zügige Vorlage der Vorschlagsliste für die Schutzgebiete nach der europäischen Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Richtlinie und der Vogelschutzgebiete durch die Landes- und Bundesregierung die verwaltungsrechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der FFH-Richtlinie in unserem Land sind schnellsten zu schaffen, vor allem auch, damit alle, die betroffen und zu beteiligen sind nicht zuletzt die LNU selbst mit ihren Rechten und Kenntnissen ausreichend berücksichtigt werden können ;
- ▷ eine Ergänzung des Netzes Biologischer Stationen überall dort, wo es noch erforderlich ist (z.B. im Kreis Olpe);
- ▷ große Zurückhaltung und Behutsamkeit bei jeder weiteren Erschließung der Landschaft für Sport- und Erholungszwecke.

6.8 Großflächigen Nutzungsverzicht fordert die LNU für einen künftigen Nationalpark Senne, in dem die Abgrenzung von Flächen für die Sukzession und von solchen für Biotopmanagement im Interesse des Artenschutzes und der Erhaltung historischer Kulturlandschaften noch zwischen den verschiedenen Interessensrichtungen des Naturschutzes abzustimmen ist.

6.9 Wenn alle zuvor genannten Maßnahmen nicht ausreichen, ist auch die Ex-Situ- Erhaltung von Pflanzen- und Tierarten unter Mithilfe kompetenter Einrichtungen (Zoologische und Botanische Gärten, Wissenschaftliche Institute etc.) zu betreiben. U.a. zu diesem Zweck kooperiert die LNU mit dem Verband der Botanischen Gärten auf Basis der "Greifswalder Erklärung".

7 Schutz historischer Kulturlandschaften

7.1 Historische Kulturlandschaften spiegeln die Auseinandersetzung früherer Generationen mit Natur und Landschaft wider, die u.a. sehr komplexe Naturwerte hervorbrachte. Bestimmte historische Kulturlandschaften und Landschaftsbestandteile sind schützenswert

- ▷ aus kulturhistorischen Gründen (Einblick in die Lebens- und Wirtschaftsweisen der Vergangenheit),
- ▷ aus ökologischen Gründen (Schutz des spezifischen Artenspektrums, das sich auf der Basis traditioneller Kulturlandschaften entfalten konnte),
- ▷ um den Menschen eine Identifikation mit ihrer Heimat und Umwelt zu erleichtern,
- ▷ zur Bewahrung der Eigenart und Erlebniswirksamkeit der Landschaft und nicht, zuletzt
- ▷ als anschauliche Vorbilder für naturverträgliche Bewirtschaftungsformen.

7.2 Trotz des gesetzlichen Auftrages (§ 2, Abs. 1, Nr. 13 BNatSchG und § 2, Nr. 13 LG NRW) wird der Schutz historischer Kulturlandschaften bisher vielerorts vernachlässigt. Deshalb werden zur besseren Umsetzung des Gesetzauftrags folgende Forderungen erhoben:

- ▷ Nach einer systematischen Bestandsaufnahme, Bewertung und Interpretation aller noch vorhandenen historischen Kulturlandschaftselemente sind Kataster anzulegen und fortzuschreiben.
- ▷ Bei der Aufstellung eines Kulturlandschaftskatasters ist die Zusammenarbeit der Landschaftsbehörden mit den fachkompetenten Verbänden aus dem Naturschutz und der Heimatpflege unerlässlich. Die Erarbeitung eines Kulturlandschaftskatasters muss von einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden.
- ▷ Um die Kulturlandschaftselemente zu erhalten, sind die verschiedenen gesetzlichen Möglichkeiten (Naturschutz- und Denkmalrecht) in geeigneter Weise einzusetzen, zu integrieren und ggf. weiterzuentwickeln.
- ▷ Neben dem Erhalt der einzelnen Kulturlandschaftselemente muss das Bestreben auch auf den Erhalt der Eigenart und Schönheit bestimmter großräumiger Kulturlandschaften (z.B. Siebengebirge) gerichtet sein.

8 Landwirtschaft

Die Intensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung infolge der allgemeinen ökonomischen Entwicklung und als Ergebnis der EU-Agrarpolitik hat in den letzten Jahrzehnten Natur und Landschaft erheblich verarmen lassen. Obwohl für die Agrarpolitik vor allem EU und Bundesregierung verantwortlich sind, gibt es auch auf allen anderen Ebenen Möglichkeiten zur Unterstützung einer umweltschonenden Landbewirtschaftung. Im einzelnen fordert die LNU:

8.1 Einsatz von Maßnahmen und Geldmitteln zur Entwicklung der Landwirtschaft in einer Weise, die Schäden an Natur und Landschaft ausschließt und wo immer möglich Verbesserungen hinsichtlich des abiotischen, biotischen und ästhetischen Ressourcenschutzes bewirkt;

8.2 bestmögliche Sicherung der bäuerlichen Betriebe in Mittelgebirgslagen durch Förderung rentabler Weidewirtschaft unter besonderer Berücksichtigung von landschaftsästhetischen und ökologischen Vorranggebieten;

8.3 statt zeitlich befristeter Stilllegung grundsätzlich Vorrang von Maßnahmen zur Förderung einer umweltschonenden Landnutzung, zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion, zur Bereitstellung von Flächen für den Naturschutz oder für eine Aufforstung mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen;

8.4 aus Gründen der Vorbildwirkung standortangepassten ökologischen Landbau auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen in öffentlichem oder kirchlichem Eigentum;

8.5 Einstellung der alten Flurbereinigungsverfahren nach § 1 Flurbereinigungsgesetz (landwirtschaftliche Optimierung);

8.6 Einleitung neuer Flurbereinigungsverfahren mit den Zielen a) Bereitstellung der für den Naturschutz erforderlichen Flächen, b) Aufbau und Ergänzung eines Gewässerrandstreifensystems, c) Rückbau von Gewässern u.a.;

8.7 Abschaffung nicht artgerechter Massentierhaltung (Die Privilegien der Landwirtschaft sollten grundsätzlich für den Bereich der Massentierhaltung entfallen.

Diese Betriebe sind Gewerbebetrieben gleichzustellen, Gülle und andere Abfallstoffe dem Abfallrecht zu unterwerfen);

8.8 Einführung einer Stickstoffsteuer mit dem Ziel der Reduzierung des Düngereintrags;

8.9 Produktion "nachwachsender Rohstoffe", wenn sie in der Ökobilanz eine deutliche Entlastung des Naturhaushaltes bewirken;

8.10 Förderung des ökologischen Landbaus, eine Förderung integrierter Landbaumethoden oder anderer Landbauverfahren nur dann, wenn die Mindeststandards umweltschonender Landbewirtschaftung deutlich verbessert werden;

8.11 keine Zulassung von gentechnisch herbizidresistenten Nutzpflanzen, da diese zu einem verstärkten Herbizideinsatz führen;

8.12 Hilfe bei der Direkt- und Regionalvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;

8.13 Entwicklung und Pflege dauerhafter Zwischenstrukturen (Gewässerrandstreifen, Raine, Säume entlang von Hecken, Waldrändern, Grenzen von Naturschutzgebieten etc.) in Agrarlandschaften;

8.14 stärkere Förderung alter Haus- und Nutzierrassen.

9 Gewässer

9.1 Die Sicherung und Verbesserung der Wasserqualität und der Erhalt sowie die Wiederherstellung naturnaher Gewässer gehören zu den zentralen Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes. Auch naturbelassenes Grundwasser muss als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensgrundlage des Menschen hinsichtlich der Menge und der Qualität dauerhaft gesichert werden. Das Prinzip der Nachhaltigkeit, verbietet eine Nutzung über die Neubildungsrate hinaus. Die Belastung von Böden und Oberflächengewässern widerspricht ebenfalls der nachhaltigen Ressourcennutzung.

9.2 Für den Schutz der Gewässer und des Wasserhaushaltes fordert die LNU:

- ▷ die rechtliche Sicherung aller Quellbereiche sowie aller naturnahen und aller entwicklungsfähigen Fluss- und Bachabschnitte;
- ▷ die beschleunigte Fortsetzung der Renaturierung von Fließgewässern und ihrer Auen, insbesondere die Entfesselung, Laufverlängerung, Verbreiterung, und die Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit;
- ▷ die Erhaltung und Neuausweisung von Wasserschutzgebieten zur Bewahrung und zur Wiederherstellung einer dezentralen Versorgung mit sauberem Wasser;
- ▷ eine jahreszeitlich begrenzte Einschränkung von Freizeitaktivitäten (z.B. Surfen) in besonderen, dem Naturschutz förderlichen Fällen auch auf wasserwirtschaftlich genutzten Gewässern;
- ▷ eine rasche Verbesserung der Abwasserbehandlung, vor allem im Hinblick auf die Nährsalzrückhaltung in den Kläranlagen;
- ▷ Kampagnen und Anreize, etwa in Steuer- und Gebührenordnungen, mit dem Ziel, die Entsiegelung von Flächen zu fördern;
- ▷ Rückhaltung der Niederschläge durch Dachbegrünung und durch Nutzung als Brauchwasser sowie die Versickerung des Niederschlags, wo immer dies auch in bestehenden Siedlungsgebieten möglich ist;
- ▷ wirksamen Hochwasserschutz nicht nur durch Zurückverlegung der Deiche, sondern auch durch ein Maßnahmenbündel im gesamten Einzugsgebiet (z.B. durch Entsiegelung, durch insgesamt sparsamere Flächenversiegelung, durch naturnahen Fließgewässerausbau und durch den Erhalt auch kleiner Retentionsräume);
- ▷ eine naturnahe Ausgestaltung unverzichtbarer technischer Wasserbauwerke (wie z.B. Regenrückhaltebecken, Wehre), um sie als Lebensraum (z.B. Laichgewässer) nutzbar und für Wasserorganismen durchgängig zu machen.

10 Fischerei

Die Fischerei sollte dem Prinzip der nachhaltigen Nutzung folgen, d.h. einen Teil der jährlichen Zuwachsraten der genutzten Fischpopulationen abschöpfen, ohne den Bestand zu gefährden oder durch Besatzmaßnahmen künstlich zu erhöhen. Im einzelnen fordert die LNU:

10.1 ein grundsätzliches Verbot der Fischerei in Naturschutzgebieten, wobei zeitliche und räumliche Ausnahmen in Abhängigkeit vom Schutzzweck eingeräumt werden können (auch außerhalb von Schutzgebieten muss die Möglichkeit bestehen, die Fischerei zeitlich und / oder räumlich zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten einzuschränken);

10.2 Verzicht auf Besatzmaßnahmen in naturnahen Gewässern mit Ausnahme solcher, die dem Artenschutz dienen (bei beeinträchtigten Gewässern ist bis zu ihrer erfolgreichen Renaturierung eine maßvolle Bestandsergänzung mit fischereilich genutzten heimischen Fischarten möglich);

10.3 nach Fischsterben Abstimmung von Besatzmaßnahmen mit der Oberen Fischereibehörde;

10.4 Wiederansiedlung lokal verschwundener Fischarten nur

- ▷ a) in Lebensräumen, die ein langfristiges Überleben ohne menschliche Eingriffe erlauben,
- ▷ b) mit Fischen aus der nächstgelegenen autochthonen Population falls nötig mit Zwischenvermehrung und
- ▷ c) mit wissenschaftlicher Vorbereitung und Begleitung;

10.5 Verbot des Anfütterns von Fischen;

10.6 Ersatz von Bleigewichten wie in anderen Ländern durch nicht umweltgefährdende Gewichte.

11 Wald und Forstwirtschaft

11.1 Die wirtschaftliche Nutzung des Waldes soll in Art und Umfang der Bedeutung des Natur- und Umwelt-

schutzes gerecht werden. Sie muss auf der Gesamtfläche den höchstmöglichen Grad an Naturnähe und Umweltverträglichkeit erreichen. Die entscheidenden Ziele sind die Sicherung der positiven Wirkungen des Waldes auf Wasserhaushalt, Boden und Klima, die schonende Erzeugung des umweltfreundlichen Rohstoffs Holz und die Bindung von möglichst viel Kohlendioxid, die Erhaltung und Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen- und Tierarten und die Sicherung und Entwicklung von Bestandteilen heimatlicher Landschaften, von Erholungsfreiräumen und von Naturerlebnisgebieten für die Menschen.

11.2 Im einzelnen fordert die LNU:

- ▷ verstärkte weitere Anstrengungen zur Erfassung, Erforschung und Minderung von Schadstoffemissionen, besonders auch von Stickstoffverbindungen;
- ▷ gezielte und planvolle Vergrößerung der Waldfläche durch Aufforstung mit einem hohen Anteil standortheimischer Baumarten und durch Sukzession ohne Störung des typischen Landschaftscharakters (hierzu sind finanzielle Anreize im Rahmen der Agrarpolitik zu intensivieren);
- ▷ eine Gewähr dafür, dass Vorschriften und Maßnahmen zur Waldvermehrung nicht die Pflege und Entwicklung von für den Artenschutz wichtigen Lebensräumen wie beispielsweise Magerrasen, Mooren und Hudewäldern gefährden;
- ▷ konsequente Verhinderung von Rodungen (Umwandlungen in andere Nutzungsarten) Wälder bleiben Tabuzonen für die Errichtung von Windkraftanlagen; wo Rodungen unumgänglich sind, müssen großzügige Ersatzaufforstungen erfolgen; ausgleichende Ersatzaufforstungen haben nicht nur der Fläche, sondern besonders den Funktionen der Waldflächen und dem Alter der Waldböden Rechnung zu tragen; allerdings darf das Rodungsverbot nicht die Entstehung von "Wald auf Zeit" auf dem Wege der Sukzession verhindern;
- ▷ Vorrang für die Naturverjüngung unter Ausnutzung aufkommender Sukzessionsstadien (dies gilt

- auch auf Windwurfflächen und sonstigen Katastrophenflächen; künstliche Bestandsbegründung ist erforderlich, wenn die natürliche Verjüngung zu unerwünschten Folgebeständen führen würde);
- ▷ Ersatz energieintensiver Baustoffe wie Stahl und Aluminium durch Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern wo immer möglich, jedenfalls bei öffentlichen Baumaßnahmen (bei der Verwendung von importiertem Holz müssen die ökobilanziellen Nachteile weiter Transporte berücksichtigt werden);
 - ▷ Ersatz fossiler Brennstoffe durch vermehrte Nutzung von Holz in emissionskontrollierten Kleinf Feuerungs- und Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen;
 - ▷ Konsequente Umsetzung und Kontrolle des Programms "Wald 2000 Waldnutzung und Walderneuerung im Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen" Hierzu gehören
 - a) die Erarbeitung von Umsetzungshilfen, z.B. durch die Anlage und Betreuung von Versuchs- und Weiserflächen,
 - b) die Bereitstellung des erforderlichen Personals,
 - c) die Berücksichtigung des Wissens örtlicher Naturschützer im Vorlauf zu allen forstlichen Planungen (Forsteinrichtung) und
 - d) vollständige Waldbiotopkartierungen, Waldbiotopbewertungen und aktualisierte Waldfunktionenkartierungen;
 - ▷ Erweiterung und Verbesserung des Schutzes aller seltenen und besonders schutzwürdigen Lebensräume im Wald, z.B. von Altholz und Totholz, von Horst- und Höhlenbäumen, Felsen und Quellen, Suhlen, Waldtümpeln und -lichtungen durch Verträge und Verordnungen sowie Pflege und Entwicklung der für die Artenvielfalt besonders wichtigen gestuften Waldränder;
 - ▷ einen besonders schonenden Umgang mit den Waldböden durch
 - a) weitestgehende Beschränkung des Befahrens der Waldböden auf dauerhaft festgelegte Rückelinien und Erschließungswege sowie Aufgabe und Rückbau nicht benötigter Wege,
 - b) Berücksichtigung von Naturschutzaspekten bei Art und Zeitpunkt des Maschineneinsatzes,
 - c) Wahl der Abstände der Erschließungslinien so, dass Schäden an Boden und Pflanzen minimiert werden,
 - d) Förderung von bestandsschonenden Rückeverfahren durch den Einsatz von Rückepferden und
 - e) die Beschränkung des Neu- und Ausbaus von befestigten Waldwegen auf Ausnahmefälle und dann schonend sowie unter Beteiligung der Naturschutzbehörden und -verbände;
 - ▷ Verzicht auf neue Entwässerungsmaßnahmen und Rückbau bzw. Rückentwicklung vorhandener Entwässerungseinrichtungen, wo immer sie nicht mehr für die forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind, besonders in Naturschutzgebieten;
 - ▷ aus ökologischen und ökonomischen Gründen Verzicht auf Maßnahmen im Sinne einer "sauberen Forstwirtschaft" (z.B. Ernten wertloser Einzelstämme oder von Stämmen aus schwierigen Lagen, vollständiges Aufarbeiten von Windwurfflächen) außer bei akuter Bedrohung durch Borkenkäferkalamitäten;
 - ▷ Bindung der Förderung forstlicher Maßnahmen im Privatwald an deren Ausrichtung auf naturnahe Bewirtschaftung;
 - ▷ Anpassung der Schalenwildbestände auf ein Niveau, welches die natürliche Erhaltung des Waldes in der Regel als naturnaher, sich selbst verjüngender, ungleichaltriger Mischwald sicherstellt. (Dies kann auf Grund von Verbissgutachten und Mindestabschussplänen geschehen. Die Methoden der Verbissgutachten müssen weiterentwickelt werden, weil gegenwärtig der zum Teil ständige und

vollständige Verlust aufkommender Naturverjüngung im Sämlingsstadium v.a. der Rotbuche und deren Begleitbaumarten nicht berücksichtigt wird. Wildbestände, Schafherden und andere Pflanzenfresser, die zeitweise auf größerer Fläche keine Naturverjüngung zulassen, sind in Ausnahmefällen in speziell dafür eingerichteten Schutzgebieten möglich bzw. wünschenswert);

- ▷ Begrenzung des Sammelns von Pilzen und Beeren im Walde soweit, dass Bestand und Lebensfähigkeit der Pilz- und Strauchvegetation nicht gefährdet werden (insbesondere das kommerzielle Sammeln, das Sammeln von Pilzen, die dem Sammler unbekannt sind, und das Sammeln mit technischen Mitteln sind zu untersagen);
- ▷ Beschränkung der Verkehrssicherungspflicht im Wald auf Straßen und Wege möglichst differenziert nach deren Bedeutung und tatsächlicher Nutzung;
- ▷ Beschränkung der Erholungsnutzung von Wäldern dort, wo diese Nutzungen (z.B. Mountainbiking, Reiten, Skilauf, Volksläufe, Mitführen nichtangeleinter Hunde) zu unvermeidbaren Belastungen des Waldökosystems führen (In manchen Schutzgebieten sind Ruhezone mit Wegegebot einzurichten. In Naturschutzgebieten sollte ein Betretungsverbot außerhalb der Wege gelten);
- ▷ Zügige Ausweisung der angekündigten Waldreservate, und zwar innerhalb von Grenzen, die unter Naturschutz-Aspekten festzulegen sind (erforderliche Waldflächen, die nicht im Staatseigentum stehen, sollten durch vertragliche Vereinbarungen mit Kommunen oder Privatwaldbesitzern und / oder durch Flächentausch einbezogen werden);
- ▷ Ausweisung besonders schutzwürdiger und entwicklungsfähiger Teile von Naturschutzgebieten als Totalreservate mit dem Ziel eines vollständigen Nutzungsverzichtes, und zwar zusätzlich zu den Naturwaldzellen, die nach Möglichkeit vergrößert und vermehrt werden sollten;
- ▷ Ausweisung von Schutzgebieten für Waldbestände, die von bestimmten historischen Waldnut-

zungsformen (z.B. Schneitel-, Hude-, Haubergs- bzw. Niederwaldwirtschaft) geprägt sind, sowohl aus Gründen des Artenschutzes als auch als Zeugen der Vergangenheit (diese Waldbestände sind durch entsprechende forstliche Eingriffe nach Möglichkeit in dem gewünschten Zustand zu erhalten);

- ▷ rechtzeitige Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände bei der Ausweisung von Schutzgebieten im Wald und bei der Erarbeitung von allen naturschutzwirksamen Planungen, z.B. allen Waldpflegeplänen, und naturschutzrelevanten Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht durchgeführt werden;
- ▷ Verbot des Einsatzes von Herbiziden;
- ▷ Verbot, des Einsatzes von Insektiziden mit Ausnahme bei bestandsbedrohendem Schädlingsbefall (stattdessen sollen natürliche und organisatorische Methoden der Schadensvermeidung angewandt werden).

12 Jagd

In der Vergangenheit ist einem Teil der jagdlichen Praxis, der sehr wohl direkt oder indirekt Einfluss auf die Umwelt allgemein oder den Artenschutz im besonderen hat, von Seiten des Natur- und Umweltschutzes zu wenig Beachtung gewidmet worden. Ziel muss es sein, ökologische Prinzipien in die Jagdausübung einzubeziehen. Daraus ergibt sich ein Nachholbedarf, der mit den folgenden Forderungen umrissen werden soll (vgl. außerdem Kapitel "Wald und Forstwirtschaft):

12.1 Die Erfüllung der Abschusspläne muss wirksam kontrolliert werden, z.B. durch den körperlichen Nachweis auch beim weiblichen Schalenwild.

12.2 Wildfütterung (mit Ausnahme des Rotwildes) ist zu verbieten (Beim Rotwild kann eine Erhaltungsfütterung erforderlich sein, weil die ursprünglichen Winterlebensräume dieser Wildart für sie nicht mehr zugänglich sind. Allerdings muss sich diese auf Rauhfutter

wie Heu und Grassilage beschränken. Sondergenehmigungen für "Ablenkungsfütterungen" für das Schwarzwild sollten zur Minimierung von Flurschäden möglich sein).

12.3 In Rotwildbezirken sind Ruhegebiete auszuweisen, in denen neben dem Erholungsverkehr auch die Jagd einschränkenden Regelungen unterliegt, so dass das Wild jederzeit zur Äsung kommen kann.

12.4 Das Aussetzen von Tieren aus jagdlichen Gründen ist generell zu verbieten, die Wiedereinbürgerung heimischer Wildarten gründlich abzuwägen und nur dort zu gestatten, wo für die Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind oder wieder hergerichtet wurden.

12.5 Die Jagdzeiten sind zu verkürzen, soweit dadurch die Erfüllung des Mindestabschlusses nicht in Frage gestellt wird (u. U. sind die zulässigen Jagdmethoden zu erweitern.).

12.6 Der Bestand von Sikawild und Muffelwild ist vor allem in Naturschutzgebieten zu reduzieren.

12.7 Gefährdete Arten müssen eine ganzjährige Schonzeit erhalten.

12.8 Die Jagdbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten müssen durch eine enge Zusammenarbeit mit den Landschafts- und Forstbehörden die erforderliche Kompetenz sicherstellen.

12.9 Die Fallenjagd in Naturschutzgebieten muss ausgeschlossen sein.

12.10 Die Wasservogeljagd ist nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu erlauben, um die Gefahr der Verwechslung von Arten zu minimieren.

12.11 Bleischrot muss wie in anderen Ländern durch nicht umweltgefährdende Munition ersetzt werden.

12.12 Die Bestimmungen über Art und Umfang der Jagdausübung in NSG müssen an den Schutzziele des jeweiligen Gebietes orientiert sein.

12.13 Die Sitzungen der Jagdbeiräte sind grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

13 Umwelterziehung und Umweltbildung

Als unverzichtbarer Bestandteil der Zukunftsvorsorge bleiben Umwelterziehung und Umweltbildung zentrale Anliegen der LNU, die dazu vorrangig die folgenden Forderungen erhebt:

13.1 Alle Institutionen und gesellschaftlichen Gruppierungen, die erzieherisch oder bildend tätig sind, sind anzuhalten, Umwelterziehung bzw. Umweltbildung in ihren Aufgabenkatalog aufzunehmen.

13.2 Die Natur- und Umweltschutzakademie des Landes Nordrhein-Westfalen ist als Kooperationsmodell von Land und anerkannten Naturschutzverbänden so zu fördern und weiterzuentwickeln, dass sie ihren umfassenden Bildungsauftrag auf dem Gebiet der Umweltbildung optimal wahrnehmen kann.

13.3 Die LNU setzt sich für eine dauerhaft gesicherte Finanzierung aller umweltpädagogischen Einrichtungen ihrer Mitgliedsverbände ein.

13.4 Die Arbeit der Umweltpädagogen und der ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter muss durch eine stärkere Professionalisierung noch effizienter gemacht werden. Erforderlich ist auch eine intensivere Vernetzung der Arbeit der unterschiedlichen Einrichtungen.

13.5 Wissenschafts- und Schulministerium, Bezirksregierungen und örtliche Schulträger müssen ihre Bemühungen zur Förderung der Umwelterziehung in den Schulen und Hochschulen erheblich verstärken, indem sie

- ▷ veranlassen, dass Grundlagen der Umweltbildung (einschließlich von Artenkenntnissen) in den einschlägigen Lehramtsstudiengängen vermittelt werden;
- ▷ die Lehrerfortbildung auf allen Ebenen (Schule, Bezirksregierung, Landesinstitut) weiter ausbauen und
- ▷ die organisatorischen und pädagogischen Rahmenbedingungen für die Umwelterziehung in den

Schulen verbessern, u.a. durch Förderung projektbezogener Arbeiten und aller vorhandenen und noch geplanten Schulgärten.

13.6 Natur- und Umweltschutzwissen muss noch stärker und nachhaltiger in die Berufsausbildung einbezogen werden, und zwar sowohl im Bereich der beruflichen Ausbildungspraxis als auch in Berufsfachschulen, in Fachhochschulen und Universitäten. Auch in der Erwachsenenbildung muss stärker Natur- und Umweltschutzwissen vermittelt werden.

13.7 Die Kommunen sind gehalten gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden

- ▷ Umweltzentren einzurichten und vorhandene intensiv zu fördern und miteinander und mit anderen umweltrelevanten Einrichtungen zu vernetzen, um die Angebote für die umwelterzieherische Arbeit der Schulen, der Verbände und Gruppen, aber auch für Nichtorganisierte auszuweiten und zu optimieren und
- ▷ vor allem auch vor dem Hintergrund des Agenda-Prozesses die Umweltbildung aller Bürger zu fördern, u.a. durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit und die Einrichtung von Beratungsstellen.

13.8 Die Arbeit zahlreicher LNU-Mitgliedsverbände auf dem Gebiet der Umwelterziehung und Umweltbildung kann und muss noch stärker ausgeweitet werden; in dieser Hinsicht noch nicht aktive Mitgliedsverbände sollten möglichst bald entsprechende Initiativen ergreifen.

13.9 Die LNU-Mitgliedsverbände sollten sich an ihrem jeweiligen Wirkungsort um enge Kontakte zu vorhandenen Umweltbildungseinrichtungen bemühen und durch aktive Kooperation sicherstellen, dass

- ▷ die gesamte Bandbreite der Umweltbildung vor allem auch im Sinne der "Naturerziehung" wahrgenommen wird und
- ▷ durch ihr Angebot von Anschauung und von Fallbeispielen die lokale Situation sichtbar und der Standort- und Heimatbezug gefördert werden.

14 Erholung in der freien Landschaft

14.1 Die Beobachtung und das aktive Erleben der Natur können naturverträgliche Freizeitaktivitäten sein. Aus dem Erleben einer naturnahen Landschaft kann eine enge gefühlsmäßige Beziehung zur Natur erwachsen, die dem Naturschutz zu Gute kommt. Die Erholungs- und Freizeitnutzung von Natur und Landschaft ist daher zu gewährleisten, aber landschaftsverträglich zu gestalten und zu lenken.

14.2 Mit dem modernen Massentourismus und touristischen Aktivitäten sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. Da der Wirtschaftsbereich Freizeit und Erholung neben der Land- und Forstwirtschaft in strukturschwachen Gebieten oft die einzige realistische Alternative auf dem Weg zur Stärkung der Wirtschaftskraft ist, bedarf dieser Konflikt einer Lösung. Ein, dem Prinzip der Nachhaltigkeit folgender verantwortungsbewusster Umgang mit Natur und Umwelt ist für den Bereich Freizeit, Erholung und Tourismus eine unabdingbare Voraussetzung, um unsere Lebensgrundlagen und eine hohe Lebens- und damit auch Freizeitqualität für uns selbst und für künftige Generationen zu sichern. Im einzelnen fordert die LNU:

- ▷ Die Attraktivität der Städte und Ballungsräume für die Erholung und die Möglichkeiten zum Naturerleben auch in diesen Bereichen sind so zu verbessern, dass der Freizeitdruck auf die freie Landschaft vermindert wird.
- ▷ Durch Einrichtung von "Naturerlebnisgebieten" ist dem Wunsch der Menschen nach einer Begegnung mit der freilebenden Tier- und Pflanzenwelt Rechnung zu tragen. Durch Lenkung der Besucher sind Beeinträchtigungen von Flora und Fauna in den Schutzgebieten auszuschließen, während außerhalb durch zielgerichtete Gestaltung und Anreicherung der Biotope sowie durch die Einrichtung von Informationszentren, Gehegen und Naturlehrpfaden das Naturerleben erleichtert und intensiviert wird.
- ▷ Stark von Besuchern frequentierte Schutzgebiete

und sensible Bereiche bedürfen einer Besucherlenkung. In Informationszentren sollten die Erholungssuchenden über den Wert und die Bedeutung der Schutzgebiete und die daraus resultierenden Nutzungsbeschränkungen aufgeklärt werden.

- ▷ Die Errichtung von Freizeit- und Erholungsanlagen wie Campingplätze, Sportanlagen, Freizeitparks und Ferienzentren muss wenn sie nicht zu umgehen ist an bestehende Siedlungen angebunden sein, um weiteren Flächenverbrauch in der freien Landschaft zu vermeiden.
- ▷ Naturnahe und empfindliche Bereiche, vor allem Talauen, Seen und Flussufer, sind von Freizeitanlagen so weit wie möglich freizuhalten. Wo Freizeitanlagen unbedingt Anschluss an ein Ufer brauchen (z.B. Bootshäuser, Anlegestellen), müssen sie auf einen möglichst kleinen Uferbereich konzentriert werden.

14.3 Die Entwicklung von naturverträglichen Formen der Freizeit und Erholung bedarf der Kooperation von Behörden, Naturschutzverbänden, Fremdenverkehrswirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft. Die LNU steht für diese Aufgabe als kompetente Ansprechpartnerin zur Verfügung.